

Reisen für Alle

Deutschland-barrierefrei-erleben.de



Prüfsystem zur Barrierefreiheit

Qualitätskriterien

Version 3.0

03/2021

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

© DSFT e.V.

Inhaltsübersicht

Das bundesweite Kennzeichnungssystem	3
Die Kennzeichnung	3
Anforderungen für Menschen mit Gehbehinderung	5
Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei	5
Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei	9
Anforderungen für Rollstuhlfahrer	17
Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei	17
Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei	21
Anforderungen für Menschen mit Hörbehinderung	30
Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei	30
Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei	32
Anforderungen für gehörlose Menschen	35
Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei	35
Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei	37
Anforderungen für Menschen mit Sehbehinderung	39
Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei	39
Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei	41
Anforderungen für blinde Menschen	45
Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei	45
Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei	47
Anforderungen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	51
Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei	51
Kontakt	54

Das bundesweite Kennzeichnungssystem

Das bundesweite Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ basiert auf umfangreichen Kriterien zur Sicherung hoher branchenübergreifender Qualitätsstandards. Diese sind gemeinsam von Betroffenenverbänden und touristischen Verbänden erarbeitet worden.

„Reisen für Alle“ ist ein Informations- und Bewertungssystem, das es dem Gast ermöglicht, die Eignung des Angebotes für seine Ansprüche eigenständig zu beurteilen.

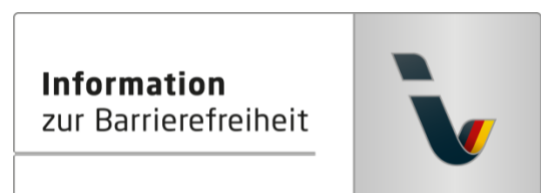
Gäste können so die Nutz- und Erlebbarkeit touristischer Angebote anhand verlässlicher Detailinformationen im Vorfeld der Reise prüfen und gezielt die für sie geeigneten Angebote auswählen und buchen.

Grundlagen der Kennzeichnung „Reisen für Alle“ sind:

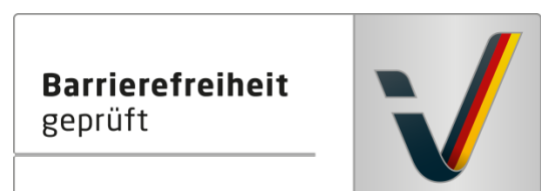
- Speziell geschulte Erheber besuchen die Betriebe und Orte und erheben Daten zur Barrierefreiheit mit Hilfe bundesweit einheitlicher Erhebungsfragen. Es handelt sich um keine Selbsteinschätzung des Betriebs.
- Für alle Personengruppen liegen detaillierte und geprüfte Informationen zur Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Angebotes/Objektes vor und können von den Gästen eingesehen werden.
- Mindestens ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin hat eine Schulung zum Thema „Barrierefreiheit als Qualitäts- und Komfortmerkmal“ besucht.

Die Kennzeichnung

Das Kennzeichen „Information zur Barrierefreiheit“ signalisiert, dass detaillierte und geprüfte Informationen zur Barrierefreiheit für alle Personengruppen vorliegen.



Das Kennzeichen „Barrierefreiheit geprüft“ basiert auf „Information zur Barrierefreiheit“ und bedeutet, dass zusätzlich die Qualitätskriterien für bestimmte Personengruppen teilweise oder vollständig erfüllt sind.



Das Logo „Barrierefreiheit geprüft“ wird um Piktogramme ergänzt. Sie signalisieren, welche Anforderungen das Angebot für die entsprechenden Personengruppen erfüllt. Die Piktogramme sind innerhalb der Zielgruppen etabliert und werden von einem Großteil der Menschen richtig erkannt.

- Menschen mit Gehbehinderung
- Rollstuhlfahrer
- Menschen mit Hörbehinderung
- Gehörlose Menschen
- Menschen mit Sehbehinderung
- Blinde Menschen
- Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Die Kennzeichnung „Barrierefreiheit geprüft“ liegt in zwei Qualitätsstufen vor:



„Barrierefreiheit geprüft: **teilweise barrierefrei für Rollstuhlfahrer**“:

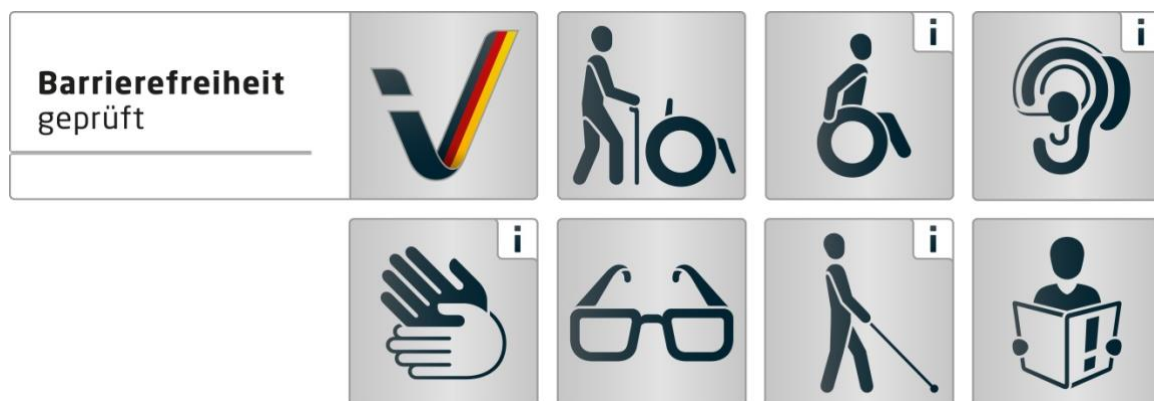
Die Qualitätskriterien sind für die dargestellte Personengruppe teilweise erfüllt, D. h. das Angebot ist für Rollstuhlfahrer teilweise barrierefrei. Das „i“ im Piktogramm signalisiert, dass man noch einmal genauer nachlesen sollte, ob das Angebot den eigenen Ansprüchen genügt.



„Barrierefreiheit geprüft: **barrierefrei für Rollstuhlfahrer**“:

Die Qualitätskriterien sind für die dargestellte Personengruppe erfüllt, D. h. das Angebot ist für Rollstuhlfahrer barrierefrei.

Musterkennzeichnung „Barrierefreiheit geprüft“:

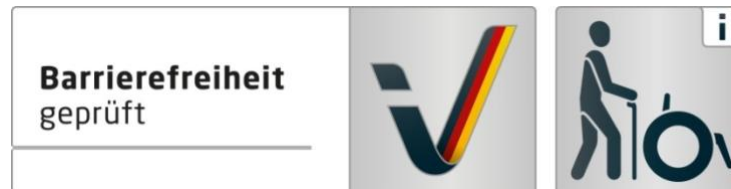


Erläuterung: Das Angebot ist barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderung, Menschen mit Sehbehinderung und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sowie teilweise barrierefrei für Rollstuhlfahrer, Menschen mit Hörbehinderung, gehörlose Menschen und blinde Menschen



Anforderungen für Menschen mit Gehbehinderung

Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei



Allgemeines:

- Es darf max. 1 Stufe mit einer Höhe von max. 18 cm vorhanden sein.
- Alle Durchgänge/Türen und Wege sind mindestens 70 cm breit.
- Die schmalste Durchgangsbreite in Räumen (zwischen immobilen Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 70 cm betragen.

Aufzug/Lift:

- Bei einem Treppenplattformlift oder einem Hublift muss die Plattform mindestens 70 cm x 70 cm groß sein.

Radweg:

(Anforderungen für Menschen mit Gehbehinderung und Rollstuhlfahrer als Nutzer/Mitfahrer von Fahrrädern, Lastenfahrrädern, Rädern mit Anhänger, Handbikes, Tandems, Dreirädern, Reha-Bikes usw.):

- Der Radweg ist durchgängig 250 cm breit. Bei einem schmaleren Wegabschnitt (Minimum 130 cm Breite) sind in ausreichenden Abständen (Sichtweite) Begegnungsflächen mit 250 cm Breite und 350 cm Tiefe vorhanden. Bei Radien/Richtungswechseln (z.B. auf Rampen mit 180° Richtungswechsel) müssen die Wege 250 cm breit sein.
- Der Radweg ist stufenlos. Ist eine Schwelle vorhanden (Bordsteinkante u. a.), darf diese maximal 3 cm hoch sein (treppenförmige, hintereinanderliegende Schwellen sind ausgeschlossen).
- Die maximale Längsneigung beträgt 6% (keine Begrenzung der Länge).



- Es sind auch Neigungen über 6% möglich, sofern Folgendes gilt:
 - Eine maximale Längsneigung von mehr als 6% bis 8% ist auf einer Länge von maximal 300 m möglich. Bei mehr als 300 m Länge ist ein mindestens 10 m langer Abschnitt mit einer maximalen Längsneigung von 3% vorhanden.
 - Eine maximale Längsneigung von mehr als 8% bis 10% ist auf einer Länge von maximal 100 m möglich. Bei mehr als 100 m Länge ist ein mindestens 10 m langer Abschnitt mit einer maximalen Längsneigung von 3% vorhanden.
 - Eine maximale Längsneigung von mehr als 10% bis 12% ist auf einer Länge von maximal 20 m möglich. Bei mehr als 20 m Länge ist ein mindestens 10 m langer Abschnitt mit einer maximalen Längsneigung von 3% vorhanden.
 - Empfehlung: Steigungen von mehr als 6% werden angekündigt.
- Der Radweg ist überwiegend (80% der Gesamtstrecke) erschütterungsarm und leicht befahrbar (z. B. Asphalt, ebenes Natursteinpflaster mit gleichartiger Oberflächenqualität, Betonsteinpflaster; ausgezeichnete, absolut ebene wassergebundene Decken in einwandfreiem Zustand). Insgesamt 20% der Gesamtstrecke können auch mäßig befahrbar sein.
- Es sind keine „Schiebestrecken“ (d. h. unbefahrbar) sowie schlecht befahrbare/erschütterungsintensive Abschnitte vorhanden. Einzelne sehr kurze, schlecht befahrbare/erschütterungsintensive Abschnitte sind in Ausnahmefällen möglich.
 Hinweise:
 - (a) mäßig befahrbar sind z. B. geflickte, unebene Asphaltwege mit einzelnen Löchern; unebene Pflaster mit größeren Fugen; unebene, ungenügend verdichtete, vernässte wassergebundene Decken;
 - (b) schlecht bzw. nicht befahrbar sind z. B. grobes Kopfsteinpflaster, zerstörte Asphaltdecken, Grobschotter, Sand, unbefestigte Wege, Wiese, schlecht verlegte Platten
- Bei Holzbohlenwegen/Bohlenstegen ist der Abstand zwischen den einzelnen Elementen maximal 3 cm groß.
- Bei Umlaufschranken sind die Bewegungsflächen dazwischen bzw. daneben mindestens 150 cm x 150 cm groß.
- Bei Umlaufschranken vor Kreuzungen/Straßen ist der Abstand zwischen Umlaufschranke und Straße mindestens 350 cm groß (Länge).
- Bei Pollern ist der Abstand zwischen den Pollern mindestens 130 cm groß.
- Die lichte Breite neben Hindernissen (z. B. Schranken) beträgt mindestens 130 cm.



- Der Radweg ist autofrei bzw. nahezu autofrei (separate Radwege, nicht öffentliche Straßen/Wege, Wirtschafts-, Forst- und Landwirtschaftswege) bzw. führt über Fahrrad- und Spielstraßen, 30 km/h Zonen, verkehrsberuhigte Zonen und Straßen. Inner- und außerorts sind im Einzelfall auch wenig/kaum von Kfz befahrene Straßen mit Tempo 50 (maximal 2.000 Kfz/Tag, geringer Schwerverkehrsanteil) zulässig. Entsprechende Verkehrssicherungsmaßnahmen (mindestens Warnzeichen für Radfahrer und Kfz-Verkehr) sind hierbei notwendig.
- Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert, z. B. durch Ampel, Zebrastreifen.
- Es sind keine Gefahrenstellen/Gefahrenbereiche vorhanden (z. B. steile, kurvige Abfahrten; schlecht einsehbare oder spät erkennbare Einmündungen auf Straßen, Poller/Umlaufschranken) bzw. die Gefahrenstellen/-bereiche sind eindeutig und kontrastreich gestaltet/markiert.
- Der Weg ist eindeutig, einheitlich und durchgehend ausgeschildert.
- Ergänzende Hinweise Parkplatz:
 - Es ist mindestens beim Ein-/Ausstieg des Radwegs (in maximal 500 m Entfernung vom Radweg) ein Parkplatz vorhanden.
 - Der Radweg ist vom Parkplatz aus stufenlos (Schwelle von maximal 3 cm möglich) erreichbar.

Wanderweg:

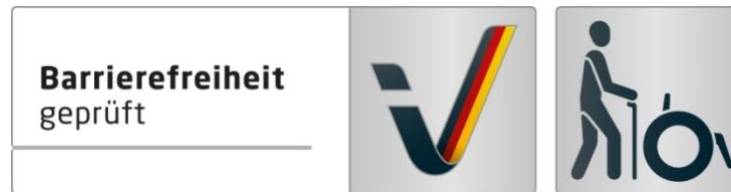
- Der Wanderweg ist durchgängig 180 cm breit. Bei einem schmaleren Wegabschnitt (Minimum 90 cm Breite) sind in ausreichenden Abständen (Sichtweite) Begegnungsflächen mit 180 cm Breite und 180 cm Tiefe vorhanden.
- Der Wanderweg weist keine Treppen auf. Ist eine Stufe vorhanden, darf diese maximal 18 cm hoch sein (treppenförmige, hintereinanderliegende Stufen/Schwellen sind ausgeschlossen).
- Die maximale Längsneigung beträgt 18% auf einer Länge von maximal 20 m.
- Der Wanderweg ist leicht begeh- und befahrbar (z. B. gepflegte wassergebundene Decke, Asphalt, ebenes Natursteinpflaster mit gleichartiger Oberflächenqualität, Betonsteinpflaster).
- Quer zur Laufrichtung verlaufende Bodenvertiefungen (z. B. Entwässerungsrinne) sind maximal 10 cm breit.
- Bei Holzbohlenwegen/Bohlenstegen ist der Abstand zwischen den einzelnen Elementen maximal 3 cm groß.
- Bei Umlaufschranken ist die Bewegungsfläche dazwischen mindestens 120 cm x 120 cm groß.



- Bei Pollern ist der Abstand zwischen den Pollern mindestens 70 cm groß.
- Die lichte Breite neben Hindernissen/Rahmensperren/Schranken beträgt mindestens 70 cm.
- Der Wanderweg ist autofrei bzw. nahezu autofrei (separate Wanderwege, nicht öffentliche Straßen/Wege, Wirtschafts-, Forst- und Landwirtschaftswege) bzw. führt über Spielstraßen, 30 km/h Zonen, verkehrsberuhigte Zonen und Straßen.
- Es sind in Abständen von 500 m Sitzgelegenheiten vorhanden (einschließlich zum Sitzen geeignete Baumstümpfe, Steine, Mauern, etc.).
- Der Weg ist eindeutig, einheitlich und durchgehend ausgeschildert.
- Ergänzende Hinweise Parkplatz:
 - Es ist mindestens beim Ein-/Ausstieg des Wanderwegs (in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg) ein Parkplatz vorhanden.
 - Der Weg vom Parkplatz zum Wanderweg weist keine Treppen auf. Ist eine Stufe vorhanden, darf diese maximal 18 cm hoch sein.



Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei



Allgemeines:

- Es darf max. 1 Stufe mit einer Höhe von max. 18 cm vorhanden sein.
- Alle Durchgänge/Türen sind mindestens 80 cm breit.
- Die schmalste Durchgangsbreite in Räumen (zwischen immobilen Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 80 cm betragen.
- Bewegungsflächen vor wesentlichen, immobilen Einrichtungsgegenständen sind mindestens 120 cm x 120 cm groß.
(Tür, Rampe, Aufzug/Treppen- oder Hublift, Schalter/Tresen/Kasse, Station/Objekt/Exponat, Schlafraum, WC, Waschbecken, Standliege/Klappliege, Küchenzeile, Umkleidekabine, Sauna, Automat)

Bahn-/Bussteig/Schiffsanleger:

- Es müssen Sitzgelegenheiten vorhanden sein.

Parkplatz:

- Es muss mindestens ein Parkplatz für Menschen mit Behinderung vorhanden sein, der als solcher gekennzeichnet ist.
- Der Parkplatz hat eine Mindestbreite von 350 cm und eine Mindestlänge von 500 cm.
- Der Parkplatz muss von der Oberflächenbeschaffenheit her erschütterungsarm und leicht begeh- und befahrbar sein.

Weg außen:

- Die Breite des Weges beträgt mindestens 120 cm.
- Die lichte Breite des Weges darf durch Ausstattungsgegenstände nicht eingeschränkt werden, oder die Breite beträgt immer noch mindestens 80 cm.
- Sofern Umlaufschranken vorhanden sind, ist die Bewegungsfläche dazwischen mindestens 120 cm x 120 cm groß.
- Sofern Poller vorhanden sind, ist der Abstand zwischen den Pollern mindestens 80 cm.



- Der Weg muss von der Oberflächenbeschaffenheit her leicht begeh- und befahrbar sein (z. B. Asphalt, engfugige Platten etc.).

Tür:

- Die Tür darf keine Karussell- oder Rotationstür sein, die nicht auf eine dauerhafte und durchgehende Öffnung durch den Gast eingestellt werden kann.
- Die schmalste Durchgangsbreite darf nicht weniger als 80 cm betragen.
- Bewegungsflächen vor und hinter Türen sind mindestens 120 cm x 120 cm groß.

Flur/Weg/Gang innen:

- Die Breite des Flurs/Weges/Ganges beträgt (ohne Berücksichtigung von Türen und Durchgängen) mindestens 120 cm.

Rampe (Bauwerke):

- Die maximale Längsneigung beträgt 6 %. Nach 6 m Rampenlauf mit 3-6 % Neigung muss ein Podest von mind. 120 x 150 cm mit einer Längsneigung von < 3 % vorhanden sein.
- Die geringste nutzbare Laufbreite muss mindestens 120 cm betragen.
- Die Bewegungsfläche vor der Rampe sowie am Ende der Rampe ist mind. 120 cm x 120 cm groß.

Aufzug/Lift:

- Die Bewegungsfläche vor dem Aufzug/Lift beim Einstieg und Ausstieg ist mind. 120 cm x 120 cm groß.
- Die Kabinengröße des Aufzugs muss mindestens 110 cm x 140 cm betragen.
- Bei einem Treppenplattformlift oder einem Hublift muss die Plattform mindestens 80 cm x 80 cm groß sein.

Schalter/Tresen/Kasse:

- Die Bewegungsfläche vor dem Schalter/Tresen/Kasse ist mind. 120 cm x 120 cm groß.
- Der Schalter/Tresen/Kasse darf höchstens 80 cm (Oberkante) hoch sein, oder es ist eine andere, gleichwertige Möglichkeit der Kommunikation im Sitzen vorhanden.

Station/Objekt/Exponat:

- Die Bewegungsfläche vor der Station/dem Objekt/Exponat muss mind. 120 cm x 120 cm groß sein.



- Die Station/das Objekt/Exponat muss im Sitzen sichtbar, wahrnehmbar oder erkennbar sein.
- Die Informationen müssen im Sitzen lesbar sein.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilen Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 80 cm betragen.
- Die Exponate müssen überwiegend im Sitzen sichtbar, wahrnehmbar oder erkennbar sein.
- Die Informationen zu den Exponaten müssen überwiegend im Sitzen lesbar sein.

Schlafraum:

- Es muss ein Doppel- oder Mehrbettzimmer vorhanden sein.
- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilen Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 80 cm betragen.
- Bewegungsflächen vor wesentlichen, immobilen (feststehenden) Einrichtungsgegenständen (z.B. Schrank) sind mindestens 120 cm x 120 cm groß.
- Wenn Sie am Fußende des Bettes stehen und auf das Kopfkissen sehen, ist die Bewegungsfläche links oder rechts neben dem Bett mindestens 120 cm x 120 cm groß.

Sanitärraum:

- Die Tür darf nicht in den Sanitärraum aufschlagen. Die Türbreite muss mindestens 80 cm betragen.
- WC: Die Bewegungsfläche links oder rechts neben dem WC muss mindestens 80 cm breit sein, keine Anforderung an die Tiefe der Bewegungsfläche. Die Bewegungsfläche vor dem WC muss mind. 120 cm x 120 cm groß sein. Es müssen links und rechts vom WC Haltegriffe vorhanden sein. An der Seite, an der das WC anfahrbar ist, muss der Haltegriff hochklappbar sein.
- Waschbecken: Die Bewegungsfläche vor dem Waschbecken muss mind. 120 cm x 120 cm groß sein. Das Waschbecken muss in einer Höhe von 67 cm unterfahrbar sein. Ein Spiegel über dem Waschbecken muss im Stehen und Sitzen einsehbar sein.
- Dusche: Der Höhenunterschied zwischen der Oberkante Duschplatz/Duschwanne zum angrenzenden Bodenbereich darf 3 cm nicht überschreiten. Die Bewegungsfläche in der Dusche muss mindestens 120 cm x 120 cm groß sein. Ein Duschstuhl/Duschsitz ist vorhanden. Ein Haltegriff muss in der Dusche vorhanden sein.
- Sofern eine Standliege/Klappliege vorhanden ist, muss die Bewegungsfläche davor mind. 120 cm x 120 cm betragen.



Küche:

- Der Esstisch/Tisch muss mit einer Maximalhöhe von 80 cm in einer Höhe von 67 cm und einer Tiefe von 30 cm unterfahrbar sein.
- Die schmalste Durchgangsbreite der Küche (zwischen immobilien Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 80 cm betragen.
- Die Bewegungsfläche vor der Küchenzeile (Herd, Spüle) muss mindestens 120 cm x 120 cm groß sein.

Speiseraum:

- Tische dürfen max. 80 cm hoch sein. Sie müssen in 67 cm Höhe 30 cm tief unterfahrbar sein.
- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilien Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 80 cm betragen.

Umkleidekabine:

- Die Bewegungsfläche in der Umkleide muss mind. 120 cm x 120 cm groß sein.
- Ein Sitz muss vorhanden sein oder kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Schwimmbad:

- Für den Einstieg in das Becken müssen entweder ein Personenlift, eine Rampe, flache Treppenstufen mit Handlauf, eine Leiter mit Handlauf oder ein hochliegender Beckenrand in Sitzhöhe über dem Beckenumgang vorhanden sein.

Strand:

- Sofern notwendig, führen spezielle Wege- oder Strandmatten am Strand entlang bzw. ins Wasser.

Sauna:

- Die Bewegungsfläche vor der unteren Sitzbank muss mind. 120 cm x 120 cm groß sein.

Automat:

- Die Bewegungsfläche vor dem Automaten muss mind. 120 cm x 120 cm groß sein.

Kabinenraum/Bergbahn:

- Fahrgäste mit Rollator oder Rollstuhl werden befördert.



- Die Bewegungsfläche vor der Kabine beim Ein- und Ausstieg ist mind. 120 cm x 120 cm groß.
- Der horizontale Abstand zwischen Kabine und Bahnsteigkante (Steigkante) beträgt max. 5 cm.
- Die Größe der Stellfläche(n) für Rollstuhl- und Rollatornutzer innerhalb der Kabine muss mind. 120 cm x 120 cm betragen.
- Es müssen Sitzgelegenheiten in der Kabine vorhanden sein.

Radweg:

(Anforderungen für Menschen mit Gehbehinderung und Rollstuhlfahrer als Nutzer/Mitfahrer von Fahrrädern, Lastenfahrrädern, Rädern mit Anhänger, Handbikes, Tandems, Dreirädern, Reha-Bikes usw.):

- Der Radweg ist durchgängig 250 cm breit. Bei einem schmaleren Wegabschnitt (Minimum 130 cm Breite) sind in ausreichenden Abständen (Sichtweite) Begegnungsflächen mit 250 cm Breite und 350 cm Tiefe vorhanden. Bei Radien/Richtungswechseln (z.B. auf Rampen mit 180° Richtungswechsel) müssen die Wege 250 cm breit sein.
- Der Radweg ist stufenlos. Ist eine Schwelle vorhanden (Bordsteinkante u. a.), darf diese maximal 3 cm hoch sein (treppenförmige, hintereinanderliegende Schwellen sind ausgeschlossen).
- Die maximale Längsneigung beträgt 6% (keine Begrenzung der Länge).
- Es sind auch Neigungen über 6% möglich, sofern Folgendes gilt:
 - Eine maximale Längsneigung von mehr als 6% bis 8% ist auf einer Länge von maximal 100 m möglich. Bei mehr als 100 m Länge ist ein mindestens 10 m langer Abschnitt mit einer maximalen Längsneigung von 3% vorhanden.
 - Eine maximale Längsneigung von mehr als 8% bis 10% ist auf einer Länge von maximal 20 m möglich. Bei mehr als 20 m Länge ist ein mindestens 10 m langer Abschnitt mit einer maximalen Längsneigung von 3% vorhanden.
 - Eine maximale Längsneigung von mehr als 10% bis 12% ist auf einer Länge von maximal 1 m möglich.
 - Empfehlung: Steigungen von mehr als 6% werden angekündigt.
- Der Radweg ist insgesamt erschütterungsarm und leicht befahrbar (z. B. Asphalt, engfügiges Natursteinpflaster mit gleichartiger Oberflächenqualität, Naturstein-Betonsteinpflaster mit gleichartiger Oberflächenqualität; ausgezeichnete, absolut ebene wassergebundene Decken in einwandfreiem Zustand). Einzelne Stellen (kurze Abschnitte) können auch mäßig befahrbar sein. Diese einzelnen Stellen / kurzen Abschnitte dürfen nicht mehr als 5% der Gesamtstrecke umfassen.



- Es sind keine „Schiebestrecken“ (d. h. unbefahrbar) sowie schlecht befahrbare/erschütterungsintensive Abschnitte vorhanden.
 Hinweise:
 (a) mäßig befahrbar sind z. B. geflickte, unebene Asphaltwege mit einzelnen Löchern; unebene Pflaster mit größeren Fugen; unebene, ungenügend verdichtete, vernässte wassergebundene Decken;
 (b) schlecht bzw. nicht befahrbar sind z. B. grobes Kopfsteinpflaster, zerstörte Asphaltdecken, Grobschotter, Sand, unbefestigte Wege, Wiese, schlecht verlegte Platten
- Bei Holzbohlenwegen/Bohlenstegen ist der Abstand zwischen den einzelnen Elementen maximal 3 cm groß.
- Bei Umlaufschranken sind die Bewegungsflächen dazwischen bzw. daneben mindestens 150 cm x 150 cm groß.
- Bei Umlaufschranken vor Kreuzungen/Straßen ist der Abstand zwischen Umlaufschranke und Straße mindestens 350 cm groß (Länge).
- Bei Pollern ist der Abstand zwischen den Pollern mindestens 130 cm groß.
- Die lichte Breite neben Hindernissen (z. B. Schranken) beträgt mindestens 130 cm.
- Der Radweg ist autofrei bzw. nahezu autofrei (separate Radwege, nicht öffentliche Straßen/Wege, Wirtschafts-, Forst- und Landwirtschaftswege) bzw. führt über Fahrrad- und Spielstraßen, 30 km/h Zonen, verkehrsberuhigte Zonen und Straßen. Inner- und außerorts sind im Einzelfall auch wenig/kaum von Kfz befahrene Straßen mit Tempo 50 (maximal 2.000 Kfz/Tag) zulässig. Entsprechende Verkehrssicherungsmaßnahmen (mindestens Warnzeichen für Radfahrer und Kfz-Verkehr) sind hierbei notwendig.
- Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert, z. B. durch Ampel, Zebrastreifen.
- Es sind keine Gefahrenstellen/Gefahrenbereiche vorhanden (z. B. steile, kurvige Abfahrten; schlecht einsehbare oder spät erkennbare Einmündungen auf Straßen, Poller/Umlaufschranken) bzw. die Gefahrenstellen/-bereiche sind eindeutig und kontrastreich gestaltet/markiert.
- Der Radweg ist nur auf einzelnen Wegabschnitten (< 20% der Gesamtstrecke) für Wanderer, Skater und andere Nutzergruppen durch aktive Besucherlenkung (Kommunikation, Vermarktung) ausgewiesen.
- Der Weg ist eindeutig, einheitlich und durchgehend ausgeschildert.
- Es liegen Beschreibungen zum Radweg (Wegeführung, Länge, Beschilderung, begleitende Infrastruktur usw.) vor.
- Ergänzende Hinweise Parkplatz:
 - Es ist mindestens beim Ein-/Ausstieg des Radwegs (in maximal 500 m Entfernung vom Radweg) ein Parkplatz vorhanden.



- Es ist mindestens ein Parkplatz für Menschen mit Behinderung vorhanden, der als solcher gekennzeichnet ist.
- Der Parkplatz hat eine Mindestbreite von 350 cm und eine Mindestlänge von 500 cm.
- Der Parkplatz ist von der Oberflächenbeschaffenheit her erschütterungsarm und leicht begeh- und befahrbar.
- Der Radweg ist vom Parkplatz aus stufenlos (Schwelle von maximal 3 cm möglich) erreichbar.
- Ergänzende Hinweise WC:
 - Es ist mindestens alle 25 km ein öffentlich zugängliches WC in maximal 700 m Entfernung vom Radweg vorhanden.
 - Das WC erfüllt die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderung“.
 - Das WC ist vom Radweg aus stufenlos (Schwelle von maximal 3 cm möglich) erreichbar.

Wanderweg:

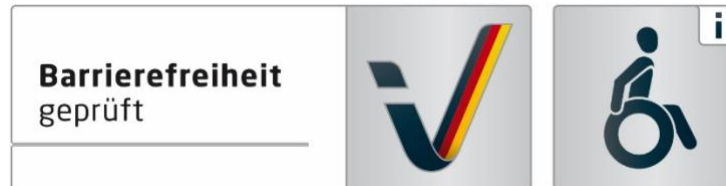
- Der Wanderweg ist durchgängig 180 cm breit. Bei einem schmaleren Wegabschnitt (Minimum 90 cm Breite) sind in ausreichenden Abständen (Sichtweite) Begegnungsflächen mit 180 cm Breite und 180 cm Tiefe vorhanden.
- Der Wanderweg weist keine Treppen auf. Ist eine Stufe vorhanden, darf diese maximal 18 cm hoch sein (treppenförmige, hintereinanderliegende Stufen/Schwellen sind ausgeschlossen).
- Die maximale Längsneigung beträgt 6% auf einer Länge von maximal 10 m. Bei mehr als 10 m Länge ist ein mindestens 1,50 m langer Abschnitt mit einer maximalen Längsneigung von 3% vorhanden.
- Innerhalb von 10 m darf einmal eine Längsneigung von bis zu 12% auf einer Länge von maximal 1 m auftreten.
- Der Wanderweg ist leicht begeh- und befahrbar (z. B. gepflegte wassergebundene Decke, Asphalt, ebenes Natursteinpflaster mit gleichartiger Oberflächenqualität, Betonsteinpflaster).
- Quer zur Laufrichtung verlaufende Bodenvertiefungen (z. B. Entwässerungsrinne) sind maximal 10 cm breit.
- Bei Holzbohlenwegen/Bohlenstegen ist der Abstand zwischen den einzelnen Elementen maximal 3 cm groß.
- Bei Umlaufschranken ist die Bewegungsfläche dazwischen mindestens 120 cm x 120 cm groß.
- Bei Pollern ist der Abstand zwischen den Pollern mindestens 80 cm groß.



- Die lichte Breite neben Hindernissen/Rahmensperren/Schranken beträgt mindestens 80 cm.
- Der Wanderweg ist autofrei bzw. nahezu autofrei (separate Wanderwege, nicht öffentliche Straßen/Wege, Wirtschafts-, Forst- und Landwirtschaftswege) bzw. führt über Spielstraßen, 30 km/h Zonen, verkehrsberuhigte Zonen und Straßen.
- Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert, z. B. durch Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung.
- Der Wanderweg ist nur auf einzelnen Wegabschnitten (< 20% der Gesamtstrecke) für Radfahrer, Skater oder Reiter durch aktive Besucherlenkung (Kommunikation, Vermarktung) ausgewiesen.
- Es sind in Abständen von 500 m Sitzgelegenheiten vorhanden (einschließlich zum Sitzen geeignete Baumstümpfe, Steine, Mauern, etc.).
- Der Weg ist eindeutig, einheitlich und durchgehend ausgeschildert.
- Es liegen Beschreibungen zum Wanderweg (Wegeführung, Länge, Beschilderung, begleitende Infrastruktur usw.) vor.
- Ergänzende Hinweise Parkplatz:
 - Es ist mindestens beim Ein-/Ausstieg des Wanderwegs (in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg) ein Parkplatz vorhanden.
 - Es ist mindestens ein Parkplatz für Menschen mit Behinderung vorhanden, der als solcher gekennzeichnet ist.
 - Der Parkplatz hat eine Mindestbreite von 350 cm und eine Mindestlänge von 500 cm.
 - Der Parkplatz ist von der Oberflächenbeschaffenheit her erschütterungsarm und leicht begeh- und befahrbar.
 - Der Weg vom Parkplatz zum Wanderweg weist keine Treppen auf. Ist eine Stufe vorhanden, darf diese maximal 18 cm hoch sein.
- Ergänzende Hinweise WC:
 - Es ist mindestens alle 5 km ein öffentlich zugängliches WC in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg vorhanden.
 - Das WC erfüllt die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderung“.
 - Der Weg vom Wanderweg zum WC weist keine Treppen auf. Ist eine Stufe vorhanden, darf diese maximal 18 cm hoch sein.

Anforderungen für Rollstuhlfahrer

Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei



Allgemeines:

- Alle Durchgänge/Türen **in öffentlichen Bereichen** sind mindestens 90 cm breit.
- Alle Durchgänge/Türen in nicht-öffentlichen Bereichen wie **in Hotelzimmern/Ferienwohnungen** etc. sind mindestens 80 cm breit.
- Bewegungsflächen vor wesentlichen, immobilen Einrichtungsgegenständen **in öffentlichen Bereichen** sind mindestens 150 cm x 150 cm groß.
(Tür, Rampe, Aufzug/Treppen- oder Hublift, Schalter/Tresen/Kasse, Station/Objekt/Exponat, Umkleidekabine, Sauna, Automat)
- Bewegungsflächen vor wesentlichen, immobilen Einrichtungsgegenständen **in Hotelzimmern/Ferienwohnungen und Sanitärräumen** etc. sind mindestens 120 cm x 120 cm groß.
(Tür, Schlafraum, WC, Waschbecken, Standliege/Klappliege, Küchenzeile, Sauna)

Parkplatz:

- Es muss mindestens ein Parkplatz für Menschen mit Behinderung vorhanden sein, der als solcher gekennzeichnet ist.
- Der Parkplatz hat eine Mindestbreite von 350 cm und eine Mindestlänge von 500 cm.

Weg außen:

- Die Breite des Weges beträgt mindestens 150 cm. Bei Wegen mit weniger als 6 m Länge, müssen diese mindestens 120 cm breit sein.
- Die lichte Breite des Weges darf durch Ausstattungsgegenstände nicht eingeschränkt werden, oder die Breite beträgt immer noch mindestens 90 cm.
- Sofern Umlaufschranken vorhanden sind, ist die Bewegungsfläche dazwischen mindestens 150 cm x 150 cm groß.



- Sofern Poller vorhanden sind, ist der Abstand zwischen den Pollern mindestens 90 cm.
- Die maximale Längsneigung beträgt 6% auf einer Länge von maximal 10 m. Bei mehr als 10 m Länge ist ein mindestens 1,50 m langer Abschnitt mit einer maximalen Längsneigung von 3% vorhanden.

Türen in und zu Hotelzimmern/Ferienwohnungen etc.:

- Die schmalste Durchgangsbreite darf nicht weniger als 80 cm betragen.
- Die Türschwelle darf nicht höher als 2 cm sein.
- Bewegungsflächen vor/hinter Türen sind mindestens 120 cm x 120 cm groß.

Türen in öffentlich zugänglichen Bereichen:

- Die Tür darf keine Karussell- oder Rotationstür sein.
- Die schmalste Durchgangsbreite darf nicht weniger als 90 cm betragen.
- Die Türschwelle darf nicht höher als 2 cm sein.
- Bewegungsflächen vor/hinter Türen sind mindestens 150 cm x 150 cm groß.
- Bewegungsflächen vor/hinter Türen in und zu öffentlichen Sanitärräumen sind mindestens 120 cm x 120 cm groß.

Flur/Weg/Gang innen:

- Die Breite des Flurs/Weges/Ganges beträgt (ohne Berücksichtigung von Türen und Durchgängen) mindestens 150 cm. Flure/Wege/Gänge mit weniger als 6 m Länge müssen mindestens 120 cm breit sein.

Schwelle/Stufe/Treppe:

- Es dürfen keine Stufen vorhanden sein. Schwellen dürfen max. 2 cm hoch sein.

Rampe (Bauwerke):

- Die maximale Längsneigung beträgt 6 %. Nach 6 m Rampenlauf mit 3-6 % Neigung muss ein Podest von mind. 120 x 150 cm mit einer Längsneigung von < 3 % vorhanden sein.
- Die geringste nutzbare Laufbreite muss mindestens 120 cm betragen.
- Die Bewegungsfläche vor der Rampe sowie am Ende der Rampe ist mind. 150 cm x 150 cm groß.



Aufzug/Lift:

- Die Bewegungsfläche vor dem Aufzug/Lift beim Einstieg und Ausstieg ist mind. 150 cm x 150 cm groß.
- Die Kabinengröße muss mindestens 110 cm x 140 cm betragen.
- Bei einem Treppenplattformlift muss die Plattform mindestens 80 cm x 125 cm groß sein.
- Bei einem Hublift muss die Plattform mindestens 90 cm x 140 cm groß sein.

Schalter/Tresen/Kasse:

- Die Bewegungsfläche vor dem Schalter/Tresen/Kasse ist mind. 150 cm x 150 cm groß.

Station/Objekt/Exponat:

- Die Bewegungsfläche vor der Station/dem Objekt/Exponat muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilen Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 90 cm betragen.

Schlafrum:

- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilen Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 80 cm betragen.
- Bewegungsflächen vor wesentlichen, immobilen Einrichtungsgegenständen (z.B. Schrank) sind mindestens 120 cm x 120 cm groß.
- Wenn Sie am Fußende des Bettes stehen und auf das Kopfkissen sehen, ist die Bewegungsfläche links oder rechts neben dem Bett mindestens 120 cm x 120 cm groß.

Sanitärraum:

- Die Tür darf nicht in den Sanitärraum aufschlagen. Die Breite der Türen zu Sanitärräumen in Hotelzimmern/Ferienwohnungen etc. muss mindestens 80 cm betragen. Zu öffentlichen Sanitärräumen muss sie mindestens 90 cm betragen.
- WC: Die Bewegungsfläche links oder rechts neben dem WC muss mindestens 90 cm breit sein, keine Anforderung an die Tiefe der Bewegungsfläche. Die Bewegungsfläche vor dem WC muss mind. 120 cm x 120 cm groß sein. Es müssen links und rechts vom WC Haltegriffe vorhanden sein. An der Seite, an der das WC anfahrbar ist, muss der Haltegriff hochklappbar sein.



- Waschbecken: Die Bewegungsfläche vor dem Waschbecken muss mind. 120 cm x 120 cm groß sein. Das Waschbecken muss in einer Höhe von 67 cm unterfahrbar sein. Ein Spiegel über dem Waschbecken muss im Stehen und Sitzen einsehbar sein.
- Dusche: Der Höhenunterschied zwischen der Oberkante Duschplatz/Duschwanne zum angrenzenden Bodenbereich darf 2 cm nicht überschreiten. Die Bewegungsfläche in der Dusche muss mindestens 120 cm x 120 cm groß sein. Ein Duschstuhl/Duschsitz ist vorhanden. Ein Haltegriff muss in der Dusche vorhanden sein.
- Sofern eine Standliege/Klappliege vorhanden ist, muss die Bewegungsfläche davor mind. 120 cm x 120 cm betragen.

Küche:

- Die schmalste Durchgangsbreite der Küche (zwischen immobilen Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 80 cm betragen.
- Die Bewegungsfläche vor der Küchenzeile (Herd, Spüle) muss mindestens 120 cm x 120 cm groß sein.

Speiseraum:

- Tische dürfen max. 80 cm hoch sein. Sie müssen in 67 cm Höhe 30 cm tief unterfahrbar sein.
- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilen Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 90 cm betragen.

Umkleidekabine:

- Die Bewegungsfläche in der Umkleide muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein.

Schwimmbad:

- Für den Einstieg in das Becken müssen entweder ein Personenlift, eine Rampe, flache Treppenstufen mit Handlauf oder ein hochliegender Beckenrand in Sitzhöhe über dem Beckenumgang vorhanden sein.

Sauna:

- Die Bewegungsfläche vor der unteren Sitzbank muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein. In Saunen in Ferienwohnungen/Ferienhäusern/Hotelsuiten usw. muss diese mind. 120 cm x 120 cm groß sein.

Automat:

- Die Bewegungsfläche vor dem Automaten muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein.

Kabinenraum/Bergbahn:

- Fahrgäste im Rollstuhl werden befördert.
- Die Bewegungsfläche vor der Kabine beim Ein- und Ausstieg ist mind. 150 cm x 150 cm groß.
- Der horizontale Abstand zwischen Kabine und Bahnsteigkante (Steigkante) beträgt max. 5 cm.
- Der Ein- bzw. Ausstieg in die Kabine erfolgt stufenlos bzw. über eine Schwelle (Höhenunterschied) von max. 2 cm.
- Die Größe der Stellfläche(n) für Rollstuhlnutzer innerhalb der Kabine muss mind. 150 cm x 150 cm betragen.

Radweg:

(Anforderungen für Menschen mit Gehbehinderung und Rollstuhlfahrer als Nutzer/Mitfahrer von Fahrrädern, Lastenfahrrädern, Rädern mit Anhänger, Handbikes, Tandems, Dreirädern, Reha-Bikes usw.):

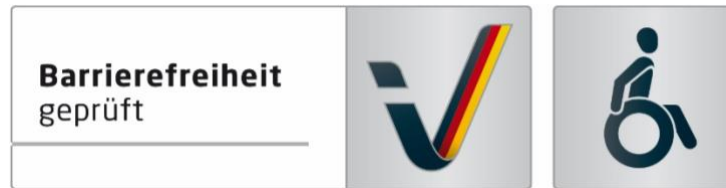
- siehe [Anforderungen „teilweise barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderung“ für Radwege](#)
- Ergänzende Hinweise Parkplatz:
 - Es ist mindestens beim Ein-/Ausstieg des Radwegs (in maximal 500 m Entfernung vom Radweg) ein Parkplatz vorhanden.
 - Es ist mindestens ein Parkplatz für Menschen mit Behinderung vorhanden, der als solcher gekennzeichnet ist.
 - Der Parkplatz hat eine Mindestbreite von 350 cm und eine Mindestlänge von 500 cm.
 - Der Radweg ist vom Parkplatz aus stufenlos (Schwelle von maximal 3 cm möglich) erreichbar.



Wanderweg:

- Der Wanderweg ist durchgängig 180 cm breit. Bei einem schmaleren Wegabschnitt (Minimum 90 cm Breite) sind in ausreichenden Abständen (Sichtweite) Begegnungsflächen mit 180 cm Breite und 180 cm Tiefe vorhanden.
- Der Wanderweg ist stufenlos. Ist eine Schwelle vorhanden (Bordsteinkante u. a.), darf diese maximal 3 cm hoch sein (treppenförmige, hintereinanderliegende Schwellen sind ausgeschlossen).
- Die maximale Längsneigung beträgt 6% auf einer Länge von maximal 10 m. Bei mehr als 10 m Länge ist ein mindestens 1,50 m langer Abschnitt mit einer maximalen Längsneigung von 3% vorhanden.
- Der Wanderweg ist leicht begeh- und befahrbar (z. B. gepflegte wassergebundene Decke, Asphalt, ebenes Natursteinpflaster mit gleichartiger Oberflächenqualität, Betonsteinpflaster).
- Quer zur Laufrichtung verlaufende Bodenvertiefungen (z. B. Entwässerungsrinne) sind maximal 5 cm breit.
- Bei Holzbohlenwegen/Bohlenstegen ist der Abstand zwischen den einzelnen Elementen maximal 3 cm groß.
- Bei Umlaufschranken ist die Bewegungsfläche dazwischen mindestens 150 cm x 150 cm groß.
- Bei Pollern ist der Abstand zwischen den Pollern mindestens 90 cm groß.
- Die lichte Breite neben Hindernissen/Rahmensperren/Schranken beträgt mindestens 90 cm.
- Der Wanderweg ist autofrei bzw. nahezu autofrei (separate Wanderwege, nicht öffentliche Straßen/Wege, Wirtschafts-, Forst- und Landwirtschaftswege) bzw. führt über Spielstraßen, 30 km/h Zonen, verkehrsberuhigte Zonen und Straßen.
- Der Weg ist eindeutig, einheitlich und durchgehend ausgeschildert.
- Ergänzende Hinweise Parkplatz:
 - Es ist mindestens beim Ein-/Ausstieg des Wanderwegs (in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg) ein Parkplatz vorhanden.
 - Es ist mindestens ein Parkplatz für Menschen mit Behinderung vorhanden, der als solcher gekennzeichnet ist.
 - Der Parkplatz hat eine Mindestbreite von 350 cm und eine Mindestlänge von 500 cm.
 - Der Wanderweg ist vom Parkplatz aus stufenlos (Schwelle von maximal 3 cm möglich) erreichbar.

Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei



Allgemeines:

- Alle Durchgänge/Türen sind mindestens 90 cm breit.
- Bewegungsflächen vor wesentlichen, immobilen Einrichtungsgegenständen sind mindestens 150 cm x 150 cm groß.
(Tür, Rampe, Aufzug/Treppen- oder Hublift, Schalter/Tresen/Kasse, Schlafraum, Küchenzeile, WC, Waschbecken, Standlege/Klappliege, Umkleidekabine, Sauna, Automat)

Bahn-/Bussteig/Schiffsanleger:

- Die Bewegungsfläche entlang des Bahn-/Bussteigs/Schiffsanlegers muss mindestens 250 cm breit sein.

Parkplatz:

- Es muss mindestens ein Parkplatz für Menschen mit Behinderung vorhanden sein, der als solcher gekennzeichnet ist.
- Der Parkplatz hat eine Mindestbreite von 350 cm und eine Mindestlänge von 500 cm.
- Der Parkplatz muss von der Oberflächenbeschaffenheit her erschütterungsarm und leicht begeh- und befahrbar sein.

Weg außen:

- Die Breite des Weges beträgt mindestens 150 cm. Bei Wegen mit weniger als 6 m Länge, müssen diese mindestens 120 cm breit sein.
- Die lichte Breite des Weges darf durch Ausstattungsgegenstände nicht eingeschränkt werden, oder die Breite beträgt immer noch mindestens 90 cm.
- Sofern Umlaufschranken vorhanden sind, ist die Bewegungsfläche dazwischen mindestens 150 cm x 150 cm groß.
- Sofern Poller vorhanden sind, ist der Abstand zwischen den Pollern mindestens 90 cm.
- Der Weg muss von der Oberflächenbeschaffenheit her leicht begeh- und befahrbar sein (z. B. Asphalt, engfugige Platten etc.).



- Die maximale Längsneigung beträgt 6% auf einer Länge von maximal 10 m. Bei mehr als 10 m Länge ist ein mindestens 1,50 m langer Abschnitt mit einer maximalen Längsneigung von 3% vorhanden.

Tür:

- Die Tür darf keine Karussell- oder Rotationstür sein.
- Die schmalste Durchgangsbreite darf nicht weniger als 90 cm betragen.
- Die Türschwelle darf nicht höher als 2 cm sein.
- Bewegungsflächen vor und hinter Türen sind mindestens 150 cm x 150 cm groß.

Flur/Weg/Gang innen:

- Die Breite des Flurs/Weges/Ganges beträgt (ohne Berücksichtigung von Türen und Durchgängen) mindestens 150 cm. Flure/Wege/Gänge mit weniger als 6 m Länge müssen mindestens 120 cm breit sein.

Schwelle/Stufe/Treppe:

- Es dürfen keine Stufen vorhanden sein. Schwellen dürfen max. 2 cm hoch sein.

Rampe (Bauwerke):

- Die geringste nutzbare Laufbreite muss mindestens 120 cm betragen.
- Die Bewegungsfläche vor der Rampe sowie am Ende der Rampe ist mind. 150 cm x 150 cm groß.
- Die maximale Längsneigung beträgt 6 %. Nach 6 m Rampenlauf mit 3-6 % Neigung muss ein Podest von mind. 120 x 150 cm mit einer Längsneigung von < 3 % vorhanden sein.

Aufzug/Lift:

- Die Bewegungsfläche vor dem Aufzug/Lift beim Einstieg und Ausstieg ist mind. 150 cm x 150 cm groß.
- Die Kabinengröße muss mindestens 110 cm x 140 cm betragen.
- Bei einem Treppenplattformlift muss die Plattform mindestens 80 cm x 125 cm groß sein.
- Bei einem Hublift muss die Plattform mindestens 90 cm x 140 cm groß sein.
- Die Bedienelemente müssen in einem horizontalen Tableau angeordnet sein, oder es müssen die Bedienelemente an der tiefsten Stelle nicht höher als 90 cm und an der höchsten Stelle nicht höher als 110 cm sein.
- Der Abstand von der Ecke des Fahrkorbs bis zum ersten Befehlsgeber (mittig) muss mindestens 40 cm betragen.



Schalter/Tresen/Kasse:

- Die Bewegungsfläche vor dem Schalter/Tresen/Kasse ist mind. 150 cm x 150 cm groß.
- Der Schalter/Tresen/Kasse darf höchstens 80 cm (Oberkante) hoch sein, oder es ist eine andere, gleichwertige Möglichkeit der Kommunikation im Sitzen vorhanden.

Station/Objekt/Exponat:

- Die Bewegungsfläche vor der Station/dem Objekt/Exponat muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein.
- Die Station/das Objekt/Exponat muss im Sitzen sichtbar, wahrnehmbar oder erkennbar sein.
- Die Informationen müssen im Sitzen lesbar sein.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilen Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 90 cm betragen.
- Die Exponate müssen überwiegend im Sitzen sichtbar, wahrnehmbar oder erkennbar sein.
- Die Informationen zu den Exponaten müssen überwiegend im Sitzen lesbar sein.

Raum:

- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilen Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 90 cm betragen.
- In Räumen mit fest installierten Sitzen wie Kino, Theater, Fußballstadion etc. müssen vorgesehene „freie“ Plätze für Rollstuhlfahrer vorhanden sein.

Schlafrum:

- Es muss ein Doppel- oder Mehrbettzimmer vorhanden sein.
- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilen Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 90 cm betragen.
- Bewegungsflächen vor wesentlichen, immobilen Einrichtungsgegenständen (z.B. Schrank) sind mindestens 150 cm x 150 cm groß.
- Wenn Sie am Fußende des Bettes stehen und auf das Kopfkissen sehen, ist die Bewegungsfläche links oder rechts neben dem Bett mindestens 150 cm x 150 cm groß.
- Das Bett muss auf einer Längsseite in seiner gesamten Tiefe und in einer Höhe von mindestens 15 cm unterfahrbar sein.

**Sanitärraum:**

- Die Tür darf nicht in den Sanitärraum aufschlagen. Die Türbreite muss mindestens 90 cm betragen.
- WC: Die Bewegungsfläche links und rechts neben dem WC beträgt mindestens 70 cm x 90 cm. Die Bewegungsfläche vor dem WC muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein. Die Höhe des Toilettensitzes beträgt zwischen 46 cm und 48 cm. Es müssen links und rechts vom WC hochklappbare Haltegriffe vorhanden sein. Die Oberkanten müssen 28 cm über der Sitzhöhe des WC liegen, und die Haltegriffe müssen 15 cm über die Vorderkante des WC hinausragen. Der Abstand zwischen den Haltegriffen muss zwischen 65 cm und 70 cm liegen.
- Falls mehrere rollstuhlgerechte Sanitärräume vorhanden sind, können diese alternierend die angegebenen Bewegungsflächen rechts oder links neben dem WC aufweisen.
- Waschbecken: Die Bewegungsfläche vor dem Waschbecken muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein. Das Waschbecken muss in einer Höhe von max. 80 cm (Oberkante vorne) angebracht sein. Das Waschbecken muss in einer Höhe von 67 cm und einer Tiefe von 30 cm unterfahrbar sein. Ein Spiegel über dem Waschbecken muss im Stehen und Sitzen einsehbar sein.
- Dusche: Der Höhenunterschied zwischen der Oberkante Duschplatz/Duschwanne zum angrenzenden Bodenbereich darf 2 cm nicht überschreiten. Die Bewegungsfläche in der Dusche muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein. Ein Duschstuhl/Duschsitz ist vorhanden. Haltegriffe müssen in einer Höhe von 85 cm angebracht sein. Die Duscharmatur muss in einer Höhe von 85 cm angebracht sein.
- Sofern eine Standliege/Klappliege vorhanden ist, muss die Bewegungsfläche davor mind. 150 cm x 150 cm betragen.

Speiseraum:

- Tische dürfen max. 80 cm hoch sein. Sie müssen in 67 cm Höhe 30 cm tief unterfahrbar sein.
- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilien Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 90 cm betragen.



Küche:

- Der Esstisch/Tisch muss mit einer Maximalhöhe von 80 cm in einer Höhe von 67 cm und einer Tiefe von 30 cm unterfahrbar sein.
- Die schmalste Durchgangsbreite der Küche (zwischen immobilien Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 90 cm betragen.
- Die Bewegungsfläche vor der Küchenzeile (Herd, Spüle) muss mindestens 150 cm x 150 cm groß sein.

Umkleidekabine:

- Die Bewegungsfläche in der Umkleide muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein.

Schwimmbad:

- Für den Einstieg in das Becken müssen entweder ein Personenlift, eine Rampe, flache Treppenstufen mit Handlauf oder ein hochliegender Beckenrand in Sitzhöhe über dem Beckenumgang vorhanden sein.

Sauna:

- Die Bewegungsfläche vor der unteren Sitzbank muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein.
- Ein Saunarollstuhl muss bereitgehalten werden.

Strand:

- Sofern notwendig, führen spezielle Wege- oder Strandmatten am Strand entlang bzw. ins Wasser.

Automat:

- Die Bewegungsfläche vor dem Automaten muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein.

Kabinenraum/Bergbahn:

- Fahrgäste im Rollstuhl (auch Elektrorollstuhl) werden befördert.
- Die Bewegungsfläche vor der Kabine beim Ein- und Ausstieg ist mind. 150 cm x 150 cm groß.
- Der horizontale Abstand zwischen Kabine und Bahnsteigkante (Steigkante) beträgt max. 5 cm.
- Der Ein- bzw. Ausstieg in die Kabine erfolgt stufenlos bzw. über eine Schwelle (Höhenunterschied) von max. 2 cm.

- Die Größe der Stellfläche(n) für Rollstuhlnutzer innerhalb der Kabine muss mind. 150 cm x 150 cm betragen.

Radweg:

(Anforderungen für Menschen mit Gehbehinderung und Rollstuhlfahrer als Nutzer/Mitfahrer von Fahrrädern, Lastenfahrrädern, Rädern mit Anhänger, Handbikes, Tandems, Dreirädern, Reha-Bikes usw.):

- siehe [Anforderungen „barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderung“ für Radwege](#)
- Ergänzende Hinweise WC:
 - Es ist mindestens alle 25 km ein öffentlich zugängliches WC in maximal 700 m Entfernung vom Radweg vorhanden.
 - Das WC erfüllt die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für Rollstuhlfahrer“.
 - Das WC ist vom Radweg aus stufenlos (Schwelle von maximal 3 cm möglich) erreichbar.

Wanderweg:

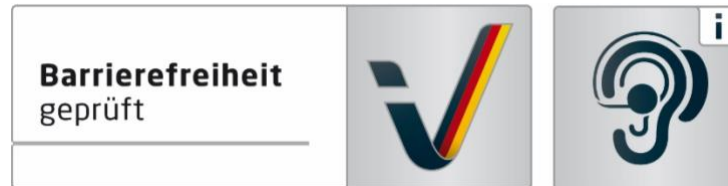
- Der Wanderweg ist durchgängig 180 cm breit. Bei einem schmaleren Wegabschnitt (Minimum 90 cm Breite) sind in ausreichenden Abständen (Sichtweite) Begegnungsflächen mit 180 cm Breite und 180 cm Tiefe vorhanden.
- Der Wanderweg weist maximal eine Schwelle von maximal 3 cm auf.
- Die maximale Längsneigung beträgt 6% auf einer Länge von maximal 10 m. Bei mehr als 10 m Länge ist ein mindestens 1,50 m langer Abschnitt mit einer maximalen Längsneigung von 3% vorhanden.
- Der Wanderweg ist leicht begeh- und befahrbar (z. B. gepflegte wassergebundene Decke, Asphalt, ebenes Natursteinpflaster mit gleichartiger Oberflächenqualität, Betonsteinpflaster).
- Quer zur Laufrichtung verlaufende Bodenvertiefungen (z. B. Entwässerungsrinne) sind maximal 5 cm breit.
- Bei Holzbohlenwegen/Bohlenstegen ist der Abstand zwischen den einzelnen Elementen maximal 3 cm groß.
- Bei Umlaufschranken ist die Bewegungsfläche dazwischen mindestens 150 cm x 150 cm groß.
- Bei Pollern ist der Abstand zwischen den Pollern mindestens 90 cm groß.
- Die lichte Breite neben Hindernissen/Rahmensperren/Schranken beträgt mindestens 90 cm.



- Der Wanderweg ist autofrei bzw. nahezu autofrei (separate Wanderwege, nicht öffentliche Straßen/Wege, Wirtschafts-, Forst- und Landwirtschaftswege) bzw. führt über Spielstraßen, 30 km/h Zonen, verkehrsberuhigte Zonen und Straßen.
- Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert, z. B. durch Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung.
- Der Wanderweg ist nur auf einzelnen Wegabschnitten (< 20% der Gesamtstrecke) für Radfahrer, Skater oder Reiter durch aktive Besucherlenkung (Kommunikation, Vermarktung) ausgewiesen.
- Der Weg ist eindeutig, einheitlich und durchgehend ausgeschildert.
- Es liegen Beschreibungen zum Wanderweg (Wegeführung, Länge, Beschilderung, begleitende Infrastruktur usw.) vor.
- Ergänzende Hinweise Parkplatz:
 - Es ist mindestens beim Ein-/Ausstieg des Wanderwegs (in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg) ein Parkplatz vorhanden.
 - Es ist mindestens ein Parkplatz für Menschen mit Behinderung vorhanden, der als solcher gekennzeichnet ist.
 - Der Parkplatz hat eine Mindestbreite von 350 cm und eine Mindestlänge von 500 cm.
 - Der Parkplatz ist von der Oberflächenbeschaffenheit her erschütterungsarm und leicht begeh- und befahrbar.
 - Der Wanderweg ist vom Parkplatz aus stufenlos (maximal eine Schwelle von maximal 3 cm möglich) erreichbar.
- Ergänzende Hinweise WC:
 - Es ist mindestens alle 5 km ein öffentlich zugängliches WC in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg vorhanden.
 - Das WC erfüllt die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für Rollstuhlfahrer“.
 - Der Weg vom Wanderweg zum WC weist maximal eine Schwelle von maximal 3 cm auf.

Anforderungen für Menschen mit Hörbehinderung

Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei



Schalter/Tresen/Kasse:

- Es muss eine induktive Höranlage vorhanden sein.

Station/Objekt/Exponat:

- Informationen müssen schriftlich oder in fotorealistischer Darstellung vermittelt werden.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Informationen über die Exponate müssen schriftlich oder in fotorealistischer Darstellung vermittelt werden.
- Es gibt technische Möglichkeiten der Informationsvermittlung für Menschen mit Hörbehinderung.

Tagungsraum/Veranstaltungsraum:

- Es muss eine induktive Höranlage vorhanden sein.

Schlafraum:

- Es muss ein W-LAN, Fax oder eine andere technische Möglichkeit der kostenfreien Kommunikation mit dem Servicepersonal zur Verfügung stehen oder muss bereitgestellt werden können.



Radweg:

(Anforderungen für Menschen mit Hörbehinderung als Nutzer/Mitfahrer von Fahrrädern, Lastenfahrrädern, Rädern mit Anhänger, Handbikes, Tandems, Dreirädern, Reha-Bikes usw.):

- siehe [Anforderungen „teilweise barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderung“ für Radwege](#)

Wanderweg:

- Der Wanderweg ist autofrei bzw. nahezu autofrei (separate Wanderwege, nicht öffentliche Straßen/Wege, Wirtschafts-, Forst- und Landwirtschaftswege) bzw. führt über Spielstraßen, 30 km/h Zonen, verkehrsberuhigte Zonen und Straßen.
- Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert, z. B. durch Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung.
- Abschüssige Stellen auf dem Weg sind gesichert (z.B. mit Handläufen).
- Der Weg ist eindeutig, einheitlich und durchgehend ausgeschildert.
- Es ist mindestens beim Ein-/Ausstieg des Wanderwegs (in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg) ein Parkplatz vorhanden.



Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei



Allgemeines:

- Sofern es einen akustischen Alarm (z. B. Feueralarm) gibt, muss ein optisch deutliches Blink- oder Blitzsignal wahrnehmbar sein.

Bahn-/Bussteig/Schiffsanleger:

- Es müssen schriftliche Haltestelleninformation vorhanden sein.

Aufzug/Lift:

- Ein abgehender Notruf im Aufzug muss optisch bestätigt werden.

Schalter/Tresen/Kasse:

- Es muss eine induktive Höranlage vorhanden sein.

Station/Objekt/Exponat:

- Informationen müssen schriftlich oder in fotorealistischer Darstellung vermittelt werden.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Informationen über die Exponate müssen schriftlich oder in fotorealistischer Darstellung vermittelt werden.
- Es gibt technische Möglichkeiten der Informationsvermittlung für Menschen mit Hörbehinderung.

Tagungsraum/Veranstaltungsraum:

- Es muss eine induktive Höranlage vorhanden sein.



Schlafraum:

- Es muss ein Doppel- oder Mehrbettzimmer vorhanden sein.
- Es muss mindestens eine frei verfügbare Steckdose in der Nähe des Bettes vorhanden sein.
- Das Anklopfen an die Zimmertür muss durch ein Blinksignal angezeigt werden, welches in allen Räumen wahrgenommen werden kann.
- Es muss ein W-LAN, Fax oder eine andere technische Möglichkeit der kostenfreien Kommunikation mit dem Servicepersonal zur Verfügung stehen oder muss bereitgestellt werden können.

Speiseraum:

- Tische müssen mit heller und blendfreier Beleuchtung vorhanden sein.
- Es hängen oder stehen keine Lampen bei den Tischen, die das Gesichtsfeld bzw. den Blickkontakt stören.
- Es muss Sitzbereiche mit geringen Umgebungsgeräuschen geben (z. B. Sitzecke, separater Raum).

Radweg:

(Anforderungen für Menschen mit Hörbehinderung als Nutzer/Mitfahrer von Fahrrädern, Lastenfahrrädern, Rädern mit Anhänger, Handbikes, Tandems, Dreirädern, Reha-Bikes usw.):

- siehe [Anforderungen „barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderung“ für Radwege](#)
- Es liegen barrierefrei gestaltete Beschreibungen zum Radweg (Wegeführung, Länge, Beschilderung, begleitende Infrastruktur usw.) vor (gedruckt oder auf barrierefreien Internetseiten o.ä.).
- Das WC (bzw. relevante Bereiche wie Zugänglichkeit, Alarm usw.) erfüllt die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für Menschen mit Hörbehinderung“.

Wanderweg:

- Der Wanderweg ist autofrei bzw. nahezu autofrei (separate Wanderwege, nicht öffentliche Straßen/Wege, Wirtschafts-, Forst- und Landwirtschaftswege) bzw. führt über Spielstraßen, 30 km/h Zonen, verkehrsberuhigte Zonen und Straßen.
- Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert, z. B. durch Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung.
- Abschüssige Stellen auf dem Weg sind gesichert (z.B. mit Handläufen).



- Der Wanderweg ist nur auf einzelnen Wegabschnitten (< 20% der Gesamtstrecke) für Radfahrer, Skater oder Reiter durch aktive Besucherlenkung (Kommunikation, Vermarktung) ausgewiesen.
- Der Weg ist eindeutig, einheitlich und durchgehend ausgeschildert.
- Es liegen barrierefrei gestaltete Beschreibungen zum Wanderweg (Wegeführung, Länge, Beschilderung, begleitende Infrastruktur usw.) vor (gedruckt oder auf barrierefreien Internetseiten o.ä.).
- Es ist mindestens beim Ein-/Ausstieg des Wanderwegs (in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg) ein Parkplatz vorhanden.
- Ergänzende Hinweise WC:
 - Es ist mindestens alle 5 km ein öffentlich zugängliches WC in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg vorhanden.
 - Das WC (bzw. relevante Bereiche wie Zugänglichkeit, Alarm usw.) erfüllt die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für Menschen mit Hörbehinderung“.

Anforderungen für gehörlose Menschen

Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei



Station/Objekt/Exponat:

- Informationen müssen in Gebärdensprache vermittelt werden.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Informationen über die Exponate müssen in Gebärdensprache vermittelt werden.
- Es gibt technische Möglichkeiten der Informationsvermittlung für gehörlose Menschen.

Schlafraum:

- Es muss ein W-LAN, Fax oder eine andere technische Möglichkeit der kostenfreien Kommunikation mit dem Servicepersonal zur Verfügung stehen oder muss bereitgestellt werden können.

Radweg:

(Anforderungen für gehörlose Menschen als Nutzer/Mitfahrer von Fahrrädern, Lastenfahrrädern, Rädern mit Anhänger, Handbikes, Tandems, Dreirädern, Reha-Bikes usw.):

- siehe [Anforderungen „teilweise barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderung“ für Radwege](#)

Wanderweg:

- Der Wanderweg ist autofrei bzw. nahezu autofrei (separate Wanderwege, nicht öffentliche Straßen/Wege, Wirtschafts-, Forst- und Landwirtschaftswege) bzw. führt über Spielstraßen, 30 km/h Zonen, verkehrsberuhigte Zonen und Straßen.
- Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert, z. B. durch Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung.
- Abschüssige Stellen auf dem Weg sind gesichert (z.B. mit Handläufen).

- Der Weg ist eindeutig, einheitlich und durchgehend ausgeschildert.
- Es ist mindestens beim Ein-/Ausstieg des Wanderwegs (in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg) ein Parkplatz vorhanden.



Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei



Allgemeines:

- Sofern es einen akustischen Alarm (z. B. Feueralarm) gibt, muss ein optisch deutliches Blink- oder Blitzsignal wahrnehmbar sein.

Bahn-/Bussteig/Schiffsanleger:

- Es müssen schriftliche Haltestelleninformation vorhanden sein.

Aufzug/Lift:

- Ein abgehender Notruf im Aufzug muss optisch bestätigt werden.

Station/Objekt/Exponat:

- Informationen müssen in Gebärdensprache vermittelt werden.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Informationen über die Exponate müssen in Gebärdensprache vermittelt werden.
- Es gibt technische Möglichkeiten der Informationsvermittlung für gehörlose Menschen.

Schlafrum:

- Es muss ein Doppel- oder Mehrbettzimmer vorhanden sein.
- Es muss mindestens eine frei verfügbare Steckdose in der Nähe des Bettes vorhanden sein.
- Das Anklopfen an die Zimmertür muss durch ein Blinksignal angezeigt werden, welches in allen Räumen wahrgenommen werden kann.
- Es muss ein W-LAN, Fax oder eine andere technische Möglichkeit der kostenfreien Kommunikation mit dem Servicepersonal zur Verfügung stehen oder muss bereitgestellt werden können.



Speiseraum:

- Tische müssen mit heller und blendfreier Beleuchtung vorhanden sein.
- Es hängen oder stehen keine Lampen bei den Tischen, die das Gesichtsfeld bzw. den Blickkontakt stören.

Radweg:

(Anforderungen für gehörlose Menschen als Nutzer/Mitfahrer von Fahrrädern, Lastenfahrrädern, Rädern mit Anhänger, Handbikes, Tandems, Dreirädern, Reha-Bikes usw.):

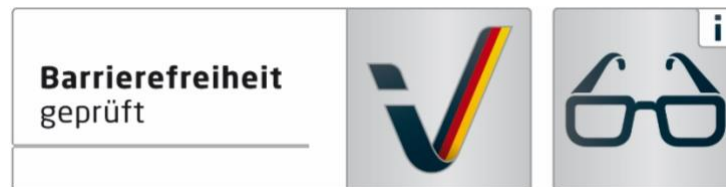
- siehe [Anforderungen „barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderung“ für Radwege](#)
- Es liegen barrierefrei gestaltete Beschreibungen zum Radweg (Wegeführung, Länge, Beschilderung, begleitende Infrastruktur usw.) vor (gedruckt oder auf barrierefreien Internetseiten o.ä.).
- Das WC (bzw. relevante Bereiche wie Zugänglichkeit, Alarm usw.) erfüllt die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für gehörlose Menschen“.

Wanderweg:

- Der Wanderweg führt nicht (keinen Meter) auf einer von Kfz befahrenen Straße.
- Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert, z. B. durch Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung.
- Abschlüssige Stellen auf dem Weg sind gesichert (z.B. mit Handläufen).
- Der Wanderweg ist nur auf einzelnen Wegabschnitten (< 20% der Gesamtstrecke) für Radfahrer, Skater oder Reiter durch aktive Besucherlenkung (Kommunikation, Vermarktung) ausgewiesen.
- Der Weg ist eindeutig, einheitlich und durchgehend ausgeschildert.
- Es liegen barrierefrei gestaltete Beschreibungen zum Wanderweg (Wegeführung, Länge, Beschilderung, begleitende Infrastruktur usw.) vor (gedruckt oder auf barrierefreien Internetseiten o.ä.).
- Es ist mindestens beim Ein-/Ausstieg des Wanderwegs (in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg) ein Parkplatz vorhanden.
- Ergänzende Hinweise WC:
 - Es ist mindestens alle 5 km ein öffentlich zugängliches WC in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg vorhanden.
 - Das WC (bzw. relevante Bereiche wie Zugänglichkeit, Alarm usw.) erfüllt die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für gehörlose Menschen“.

Anforderungen für Menschen mit Sehbehinderung

Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei



Aufzug/Lift:

- Die Halteposition muss bei mehr als zwei Etagen durch Sprache angesagt werden, oder die Etagennummern sind in der Türleibung oder im Türrahmen taktil erfassbar.

Station/Objekt/Exponat:

- Die Station/das Objekt/Exponat muss gut ausgeleuchtet sein.
- Die Informationen müssen visuell kontrastreich gestaltet sein.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Die Exponate müssen allgemein gut ausgeleuchtet sein.
- Die Informationen der Exponatbeschilderung müssen visuell kontrastreich gestaltet sein.
- Es gibt technische Möglichkeiten der Informationsvermittlung für Menschen mit Sehbehinderung.

Beschilderung:

- Zwischen Schrift/Piktogramm und Hintergrund muss ein guter visueller Kontrast bestehen.
- Informationen müssen in gut lesbarer Schrift vorhanden sein.

Automat:

- Informationen und Bedienelemente sowie der Hintergrund müssen visuell kontrastreich gestaltet sein.



Radweg:

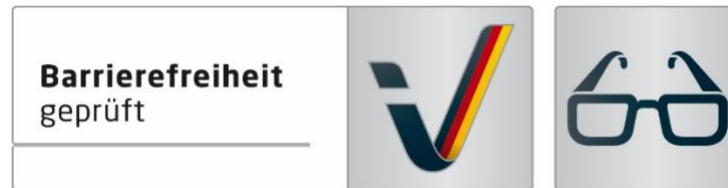
(Anforderungen für Menschen mit Sehbehinderung als Nutzer/Mitfahrer von Fahrrädern, Lastenfahrrädern, Rädern mit Anhänger, Handbikes, Tandems, Dreirädern, Reha-Bikes usw.):

- siehe [Anforderungen „teilweise barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderung“ für Radwege](#)

Wanderweg:

- Der Wanderweg ist autofrei bzw. nahezu autofrei (separate Wanderwege, nicht öffentliche Straßen/Wege, Wirtschafts-, Forst- und Landwirtschaftswege) bzw. führt über Spielstraßen, 30 km/h Zonen, verkehrsberuhigte Zonen und Straßen.
- Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert, z. B. durch Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung.
- Es sind visuell kontrastreiche Begrenzungen des Weges vorhanden.
- Steil abfallende Böschungen/Abgründe neben dem Weg sind gesichert.
- Der Weg ist eindeutig, einheitlich und durchgehend ausgeschildert. Die Beschilderung erfüllt die Kriterien der Kennzeichnung „teilweise barrierefrei für Menschen mit Sehbehinderung“.
- Es ist mindestens beim Ein-/Ausstieg des Wanderwegs (in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg) ein Parkplatz vorhanden.

Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei



Allgemeines:

- Es dürfen keine Hindernisse vorhanden sein, z. B. in den Raum ragende Gegenstände etc. (Räume, Wege).
- Helle und blendfreie Ausleuchtung bzw. Gestaltung bei Eingangsbereich, Flur/Weg/Gang innen, Schwelle/Stufe/Treppe, Aufzug, Schalter/Tresen/Kasse, Schlafräum.
- Bedienelemente, die für die Nutzung durch Gäste vorgesehen sind, müssen **überall** visuell kontrastreich gestaltet sein.

Bahn-/Bussteig/Schiffsanleger:

- Es müssen visuell kontrastreiche Bodenindikatoren (z. B. Leitstreifen) vorhanden sein.

Weg außen:

- Es muss eine visuell kontrastreiche oder taktil erfassbare Gehwegbegrenzung vorhanden sein (z. B. Rasenkantensteine), oder es muss visuell kontrastreiche Bodenindikatoren (z. B. Leitstreifen) geben.

Eingangsbereich:

- Der Eingangsbereich muss visuell kontrastreich zur Umgebung abgesetzt sein.

Tür:

- Die Tür darf keine Karussell- oder Rotationstür sein.
- Die Tür bzw. der Türrahmen muss visuell kontrastreich zur Umgebung abgesetzt sein.
- Glastüren (ganz oder teilweise) müssen mit Sicherheitsmarkierungen in einer Höhe von 40-70 cm und in einer Höhe von 120-160 cm gekennzeichnet sein.

Flur/Weg/Gang innen:

- Wesentliche „Gehbahnen“ in Fluren/Wegen/Gängen müssen **überall** visuell kontrastreich gestaltet sein.

Schwelle/Stufe/Treppe:

- Es muss ein visueller Kontrast zwischen dem Fußbodenbelag und Treppenauf- oder -abgängen bestehen.
- Mindestens die erste und letzte Stufe müssen eine mit der waagerechten und senkrechten Stufenfläche kontrastierende Kante aufweisen.
- Es muss ein mindestens einseitiger Handlauf vorhanden sein.
- Die Handläufe müssen am Anfang und am Ende der Treppenläufe mindestens 30 cm waagerecht weitergeführt werden.

Rampe:

- Es muss ein mindestens einseitiger Handlauf vorhanden sein.

Aufzug/Lift:

- Die Bedienelemente bzw. die Beschilderung muss visuell kontrastreich gestaltet sein.
- Die Halteposition muss bei mehr als zwei Etagen durch Sprache angesagt werden, oder die Etagennummern sind in der Türleibung oder im Türrahmen taktil erfassbar.

Schalter/Tresen/Kasse:

- Die Gehbahn von der Eingangstür zum Schalter/Tresen/zur Kasse muss mit visuell kontrastreichen Markierungen (z.B. Teppich) unterbrechungsfrei gekennzeichnet sein.
- Das Kassendisplay/die Preisangabe an der Kasse muss gut erkennbar (z. B. groß oder schwenkbar) sein.

Station/Objekt/Exponat:

- Die Station/das Objekt/Exponat muss visuell mit der Umgebung kontrastieren.
- Die Station/das Objekt/Exponat muss gut ausgeleuchtet sein.
- Die Informationen müssen visuell kontrastreich gestaltet sein.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Wesentliche „Gehbahnen“ im Raum müssen **überall** visuell kontrastreich gestaltet sein.
- Die Exponate müssen visuell mit der Umgebung kontrastieren.
- Die Exponate müssen allgemein gut ausgeleuchtet sein.
- Die Informationen der Exponatbeschilderung müssen visuell kontrastreich gestaltet sein.
- Es gibt technische Möglichkeiten der Informationsvermittlung für Menschen mit Sehbehinderung.

Beschilderung:

- Zwischen Schrift/Piktogramm und Hintergrund muss ein guter visueller Kontrast bestehen.
- Informationen müssen in gut lesbarer Schrift vorhanden sein.
- Informationen, die aus Zahlen, Buchstaben (bis zu 4 Zeichen) oder Piktogrammen bestehen, müssen taktil erfassbar sein (z. B. Relief- oder Prismenschrift).

Schlafraum:

- Es muss ein Doppel- oder Mehrbettzimmer vorhanden sein.

Speiseraum:

- Die Schrift der Speisekarte muss schnörkellos und visuell kontrastreich gestaltet sein.

Schwimmbad:

- Der Beckenrand muss visuell kontrastreich zur Umgebung abgesetzt sein.
- Für den Einstieg in das Becken müssen flache Treppenstufen mit Handlauf vorhanden sein.

Automat:

- Informationen und Bedienelemente sowie der Hintergrund müssen visuell kontrastreich gestaltet sein.

Radweg:

(Anforderungen für Menschen mit Sehbehinderung als Nutzer/Mitfahrer von Fahrrädern, Lastenfahrrädern, Rädern mit Anhänger, Handbikes, Tandems, Dreirädern, Reha-Bikes usw.):

- siehe [Anforderungen „barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderung“ für Radwege](#)
- Es liegen barrierefrei gestaltete Beschreibungen zum Radweg (Wegeführung, Länge, Beschilderung, begleitende Infrastruktur usw.) vor (gedruckt oder auf barrierefreien Internetseiten o.ä.).
- Das WC (bzw. relevante Bereiche wie Zugänglichkeit, Alarm usw.) erfüllt die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für Menschen mit Sehbehinderung“.



Wanderweg:

- Der Wanderweg ist autofrei bzw. nahezu autofrei (separate Wanderwege, nicht öffentliche Straßen/Wege, Wirtschafts-, Forst- und Landwirtschaftswege) bzw. führt über Spielstraßen, 30 km/h Zonen, verkehrsberuhigte Zonen und Straßen.
- Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert, z. B. durch Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung.
- Es sind visuell kontrastreiche Begrenzungen des Weges vorhanden.
- Steil abfallende Böschungen/Abgründe neben dem Weg sind gesichert.
- Der Wanderweg ist nur auf einzelnen Wegabschnitten (< 20% der Gesamtstrecke) für Radfahrer, Skater oder Reiter durch aktive Besucherlenkung (Kommunikation, Vermarktung) ausgewiesen.
- Der Weg ist eindeutig, einheitlich und durchgehend ausgeschildert. Die Beschilderung erfüllt die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für Menschen mit Sehbehinderung“.
- Es liegen barrierefrei gestaltete Beschreibungen zum Wanderweg (Wegeföhrung, Länge, Beschilderung, begleitende Infrastruktur usw.) vor (gedruckt oder auf barrierefreien Internetseiten o.ä.).
- Es ist mindestens beim Ein-/Ausstieg des Wanderwegs (in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg) ein Parkplatz vorhanden.
- Ergänzende Hinweise WC:
 - Es ist mindestens alle 5 km ein öffentlich zugängliches WC in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg vorhanden.
 - Das WC (bzw. relevante Bereiche wie Zugänglichkeit, Alarm usw.) erfüllt die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für Menschen mit Sehbehinderung“.

Anforderungen für blinde Menschen

Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei



Aufzug/Lift:

- Die Bedienelemente bzw. die Beschilderung muss taktil erfassbar sein.
- Die Halteposition muss bei mehr als zwei Etagen durch Sprache angesagt werden, oder die Etagennummern sind in der Türlaibung oder im Türrahmen taktil erfassbar.

Station/Objekt/Exponat:

- Informationen müssen akustisch oder taktil (Brailleschrift, Prismenschrift) vermittelt werden.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Informationen über die Exponate müssen akustisch oder taktil (Brailleschrift, Prismenschrift) vermittelt werden.
- Es gibt technische Möglichkeiten der Informationsvermittlung für blinde Menschen.

Radweg:

(Anforderungen für blinde Menschen als Nutzer/Mitfahrer von Fahrrädern, Lastenfahrrädern, Rädern mit Anhänger, Handbikes, Tandems, Dreirädern, Reha-Bikes usw.):

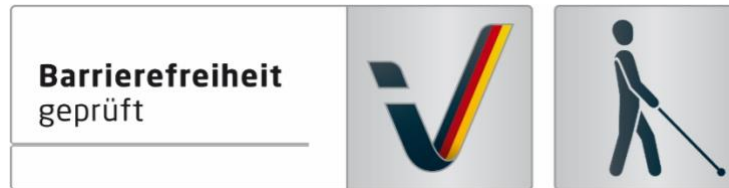
- siehe [Anforderungen „teilweise barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderung“ für Radwege](#)



Wanderweg:

- Der Wanderweg ist autofrei bzw. nahezu autofrei (separate Wanderwege, nicht öffentliche Straßen/Wege, Wirtschafts-, Forst- und Landwirtschaftswege) bzw. führt über Spielstraßen, 30 km/h Zonen, verkehrsberuhigte Zonen und Straßen.
- Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert, z. B. durch Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung.
- Es sind taktil gut wahrnehmbare seitliche Begrenzungen des Weges unterbrechungsfrei vorhanden (Rasen/Wegkante; Holzbalken; Rasenbordsteine).
- Steil abfallende Böschungen/Abgründe neben dem Weg sind gesichert.
- Wenn Gefahrenstellen vorhanden sind, wird auf diese mit Aufmerksamkeitsfeldern oder anderen Informationen, die für blinde Menschen wahrnehmbar sind, hingewiesen.
- Der Wanderweg ist nur auf einzelnen Wegabschnitten (< 20% der Gesamtstrecke) für Radfahrer, Skater oder Reiter durch aktive Besucherlenkung (Kommunikation, Vermarktung) ausgewiesen.
- Der Weg ist eindeutig, einheitlich und durchgehend ausgeschildert.
- Es ist mindestens beim Ein-/Ausstieg des Wanderwegs (in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg) ein Parkplatz vorhanden.

Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei



Allgemeines:

- Es dürfen keine Hindernisse vorhanden sein, z. B. in den Raum ragende Gegenstände etc. (Räume, Wege).
- Assistenzhunde (Begleithunde, Blindenhunde etc.) dürfen mitgebracht werden.
- Bedienelemente, die für die Nutzung durch Gäste vorgesehen sind, müssen **überall** taktil erfassbar sein.

Bahn-/Bussteig/Schiffsanleger:

- Es müssen taktil erfassbare Bodenindikatoren (z. B. Leitstreifen) vorhanden sein.
- Es müssen akustische Haltestelleninformationen vorhanden sein.

Weg außen:

- Es muss eine taktil erfassbare Gehwegbegrenzung vorhanden sein (z. B. Rasenkantensteine), oder es muss taktil erfassbare Bodenindikatoren (z. B. Leitstreifen) geben.
- Die Breite des Weges beträgt mindestens 120 cm.

Eingangsbereich:

- Der Eingangsbereich muss durch einen taktil wahrnehmbaren Bodenbelagswechsel erkennbar sein.

Tür:

- Die Tür darf keine Karussell- oder Rotationstür sein.



Flur/Weg/Gang innen:

- Wesentliche „Gehbahnen“ in Fluren/Wegen/Gängen müssen **überall** entweder mit taktil erfassbaren Markierungen gekennzeichnet sein oder die Wände können als Orientierungsleitlinien genutzt werden oder andere bauliche Elemente können zur Orientierung genutzt werden.

Schwelle/Stufe/Treppe:

- Es muss ein taktiler Kontrast zwischen dem Fußbodenbelag und Treppenauf- oder abgängen bestehen.
- Es muss ein mindestens einseitiger Handlauf vorhanden sein.
- Die Handläufe müssen am Anfang und am Ende der Treppenläufe mindestens 30 cm waagrecht weitergeführt werden.
- Es müssen taktile Informationen zum Stockwerk am Anfang und am Ende der Treppenläufe vorhanden sein.

Rampe:

- Es muss ein mindestens einseitiger Handlauf vorhanden sein.

Aufzug/Lift:

- Die Bedienelemente bzw. die Beschilderung muss taktil erfassbar sein.
- Sofern die Beschilderung aus Wörtern besteht, muss sie zusätzlich in Brailleschrift vorhanden sein.
- Die Halteposition muss bei mehr als zwei Etagen durch Sprache angesagt werden, oder die Etagennummern sind in der Türleibung oder im Türrahmen taktil erfassbar.

Schalter/Tresen/Kasse:

- Die Gehbahn von der Eingangstür zum Schalter/Tresen/Kasse muss mit taktil erfassbaren Markierungen (z.B. Bodenindikatoren) unterbrechungsfrei gekennzeichnet sein.

Station/Objekt/Exponat:

- Informationen müssen akustisch oder taktil (Brailleschrift, Prismenschrift) vermittelt werden.



Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Wesentliche „Gehbahnen“ im Raum müssen **überall** taktil erfassbar sein.
- Informationen über die Exponate müssen akustisch oder taktil (Brailleschrift, Prismenschrift) vermittelt werden.
- Es gibt technische Möglichkeiten der Informationsvermittlung für blinde Menschen.

Beschilderung:

- Informationen, die aus Zahlen-, Buchstaben (bis zu 4 Zeichen) oder Piktogrammen bestehen, müssen taktil erfassbar sein (z. B. Relief- oder Prismenschrift).
- Informationen, die der Orientierung dienen und aus Wörtern bestehen, müssen in Brailleschrift oder akustisch aufbereitet sein.

Schlafrum:

- Es muss ein Doppel- oder Mehrbettzimmer vorhanden sein.

Speiseraum:

- Die Speisekarte muss in Brailleschrift bzw. auf einer barrierefreien Internetseite verfügbar sein.

Schwimmbad:

- Für den Einstieg in das Becken müssen flache Treppenstufen mit Handlauf vorhanden sein.

Hilfsmittel

- Es gibt eine geprüfte oder zertifizierte barrierefreie Website (mit Nachweis).

Automat:

- Bedienelemente müssen taktil erfassbar sein.

Radweg:

(Anforderungen für blinde Menschen als Nutzer/Mitfahrer von Fahrrädern, Lastenfahrrädern, Rädern mit Anhänger, Handbikes, Tandems, Dreirädern, Reha-Bikes usw.):

- siehe [Anforderungen „barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderung“ für Radwege](#)
- Es liegen barrierefrei gestaltete Beschreibungen zum Radweg (Wegeführung, Länge, Beschilderung, begleitende Infrastruktur usw.) vor (gedruckt oder auf barrierefreien Internetseiten o.ä.).
- Das WC (bzw. relevante Bereiche wie Zugänglichkeit, Alarm usw.) erfüllt die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für blinde Menschen“.

Wanderweg:

- Der Wanderweg ist autofrei bzw. nahezu autofrei (separate Wanderwege, nicht öffentliche Straßen/Wege, Wirtschafts-, Forst- und Landwirtschaftswege) bzw. führt über Spielstraßen, 30 km/h Zonen, verkehrsberuhigte Zonen und Straßen.
- Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert, z. B. durch Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung.
- Es sind taktil gut wahrnehmbare seitliche Begrenzungen des Weges unterbrechungsfrei vorhanden (Rasen/Wegkante; Holzbalken; Rasenbordsteine).
- Steil abfallende Böschungen/Abgründe neben dem Weg sind gesichert.
- Wenn Gefahrenstellen vorhanden sind, wird auf diese mit Aufmerksamkeitsfeldern oder anderen Informationen, die für blinde Menschen wahrnehmbar sind, hingewiesen.
- Der Wanderweg ist nicht für Radfahrer, Skater oder Reiter ausgewiesen.
- Der Weg ist eindeutig, einheitlich und durchgehend ausgeschildert. Die Beschilderung erfüllt die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für blinde Menschen“.
- Es liegen barrierefrei gestaltete Beschreibungen zum Wanderweg (Wegeführung, Länge, Beschilderung, begleitende Infrastruktur usw.) vor (gedruckt oder auf barrierefreien Internetseiten o.ä.).
- Es ist mindestens beim Ein-/Ausstieg des Wanderwegs (in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg) ein Parkplatz vorhanden.
- Ergänzende Hinweise WC:
 - Es ist mindestens alle 5 km ein öffentlich zugängliches WC in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg vorhanden.
 - Das WC (bzw. relevante Bereiche wie Zugänglichkeit, Alarm usw.) erfüllt die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für blinde Menschen“.

Anforderungen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei



Bahn-/Bussteig/Schiffsanleger:

- Die Haltestelle muss bildhaft gekennzeichnet sein.
- Die verschiedenen Verkehrslinien müssen farblich unterschiedlich oder mit verschiedenen Symbolen gekennzeichnet sein.

Weg außen und Flur/Weg/Gang innen:

- Das Ziel des Weges muss in Sichtweite sein, oder ein unterbrechungsfreies Wegeleitsystem ist vorhanden, oder die Wegezeichen sind in ständig sichtbarem Abstand vorhanden.

Eingangsbereich:

- Name und Logo des Betriebes müssen von außen klar erkennbar sein.

Aufzug/Lift:

- Die Bedienelemente bzw. die Beschilderung muss bildhaft oder (im Falle eines entsprechenden Leitsystems) farblich gekennzeichnet sein.

Schalter/Tresen/Kasse:

- Der Schalter/Tresen/Kasse muss von der Eingangstür aus direkt sichtbar oder der Weg zum Schalter/Tresen/Kasse muss bildhaft und unterbrechungsfrei gekennzeichnet sein.

Station/Objekt/Exponat:

- Informationen müssen in Leichter Sprache oder fotorealistischer Darstellung vermittelt werden.



Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Informationen über die Exponate müssen in Leichter Sprache oder fotorealistischer Darstellung vermittelt werden.
- Es gibt technische Möglichkeiten der Informationsvermittlung für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen.

Beschilderung:

- Informationen, die der Orientierung dienen und aus Wörtern bestehen, müssen akustisch oder in leichter Sprache oder bildhaft (z. B. Piktogramme, fotorealistische Darstellung) aufbereitet sein.

Schlafrum:

- Es muss ein Doppel- oder Mehrbettzimmer vorhanden sein.
- Visitenkarten mit Anschrift und Telefonnummer des Hotels/der Ferienwohnung müssen an der Rezeption oder im Schlafrum sichtbar ausliegen.
- Das Zimmer und der Zimmerschlüssel/die Zimmerkarte müssen mit der gleichen Farbmarkierung und/oder bildhaften Symbol gekennzeichnet sein.
- Der Weg (ggf. über einen Aufzug) zum Zimmer muss mit der gleichen Farbmarkierung und/oder bildhaften Symbol und unterbrechungsfrei gekennzeichnet sein.

Speiseraum:

- Die Speisekarte muss Bilder der Speisen enthalten, oder die Speisen werden sichtbar präsentiert (Buffet, Theke).

Automat:

- Bedienelemente: Für die wesentlichen Funktionen muss durch das Menü mit Sprachausgabe geführt werden, oder die Menüführung ist bildhaft gestaltet.



Radweg:

(Anforderungen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen als Nutzer/Mitfahrer von Fahrrädern, Lastenfahrrädern, Rädern mit Anhänger, Handbikes, Tandems, Dreirädern, Reha-Bikes usw.):

- siehe [Anforderungen „barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderung“ für Radwege](#)
- Es liegen barrierefrei gestaltete Beschreibungen zum Radweg (Wegeführung, Länge, Beschilderung, begleitende Infrastruktur usw.) vor (gedruckt oder auf barrierefreien Internetseiten o.ä.).
- Das WC (bzw. relevante Bereiche wie Zugänglichkeit, Alarm usw.) erfüllt die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen“.

Wanderweg:

- Der Wanderweg ist autofrei bzw. nahezu autofrei (separate Wanderwege, nicht öffentliche Straßen/Wege, Wirtschafts-, Forst- und Landwirtschaftswege) bzw. führt über Spielstraßen, 30 km/h Zonen, verkehrsberuhigte Zonen und Straßen.
- Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert, z. B. durch Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung.
- Der Wanderweg ist nur auf einzelnen Wegabschnitten (< 20% der Gesamtstrecke) für Radfahrer, Skater oder Reiter durch aktive Besucherlenkung (Kommunikation, Vermarktung) ausgewiesen.
- Der Weg ist eindeutig, einheitlich und unterbrechungsfrei ausgeschildert. Die Beschilderung erfüllt die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen“.
- Es liegen barrierefrei gestaltete Beschreibungen zum Wanderweg (Wegeführung, Länge, Beschilderung, begleitende Infrastruktur usw.) vor (gedruckt oder auf barrierefreien Internetseiten o.ä.).
- Es ist mindestens beim Ein-/Ausstieg des Wanderwegs (in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg) ein Parkplatz vorhanden.
- Ergänzende Hinweise WC:
 - Es ist mindestens alle 5 km ein öffentlich zugängliches WC in maximal 250 m Entfernung vom Wanderweg vorhanden.
 - Das WC (bzw. relevante Bereiche wie Zugänglichkeit, Alarm usw.) erfüllt die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen“.

Kontakt

Weitere Informationen finden Sie unter: www.deutschland-barrierefrei-erleben.de

Deutsches Seminar für Tourismus (DSFT) Berlin e.V.

Charlottenstraße 13

10969 Berlin

Telefon: 030/235519-0

Fax: 030/235519-25

E-Mail: info@dsft-berlin.de

Web: www.dsft-berlin.de

Hinweis:

Die in diesem Projekt erarbeiteten Kriterien sind keine Planungsgrundlage für Architekten!

Für den Neubau bzw. wesentlichen Umbau von Gebäuden und Infrastruktur gelten die Bauordnungen der Bundesländer.